

muß deshalb den Begriff Sozialpolitik so fassen, daß auch die selbstständige Arbeit der nicht staatlichen Organe, Personengruppen und Personen mit ergriffen wird. Die oben aufgestellte Begriffsbestimmung trägt diesem Umstande Rechnung.

§ 2. **Das Wesen der Sozialpolitik.** Alle volkswirtschaftlichen Erkenntnisse und alle daraus abgeleiteten theoretischen und praktischen Schlußfolgerungen haben keine absolute, sondern nur eine bedingte Bedeutung. Für die Sozialpolitik, mag man sie als praktische Politik oder als die auf diese bezügliche wissenschaftliche Arbeit auffassen, gilt das in besonderem Maße. Wahrheiten zu finden, die allgemein und unter allen Umständen Geltung haben, ist hier nicht möglich. Dringend ist deshalb zu warnen vor Verallgemeinerung von Ergebnissen, die unter ganz bestimmten örtlichen, zeitlichen, sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gewonnen sind. Wohl darf man erwarten, daß auf sozialpolitischem Gebiete unter völlig gleichen Voraussetzungen aus gleichen Ursachen auch gleiche Wirkungen hervorgehen werden. Aber eine so vollständige Übereinstimmung aller Voraussetzungen findet sich sehr selten, schon deshalb, weil die Persönlichkeiten, die in Betracht kommen, nach Auffassung, Tatkraft, Einsicht, Verständnis, Anpassungs- und Opferfähigkeit von einander abweichen. Es ist — um ein Beispiel anzuführen — bekannt, daß mit dem als Gewinnbeteiligung bezeichneten Lohnsystem zum Teil sehr günstige Erfahrungen gemacht worden sind. Aber an anderen Stellen hat dasselbe System vollständig versagt, selbst da, wo anscheinend gleiche, sachliche Voraussetzungen den gleichen Erfolg erhoffen ließen. Das Menschenmaterial war in solchen Fällen anders geartet, und dieser Umstand mußte auch bei sonst gleichen Voraussetzungen zu andern Ergebnissen führen. Es gibt keine sozialpolitische Erscheinung, bei der es anders wäre. Die Kunst der praktischen Sozialpolitik besteht eben darin, daß sie ihre Maßnahmen den jedesmal vorliegenden Verhältnissen anpaßt. Für die wissenschaftliche Betrachtung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer großen Zurückhaltung im Urteil. Es liegt im Wesen der volkswirtschaftlichen Wissenschaft, daß sie nicht nur das, was ist, untersucht, sondern auch bemüht ist, daraus Weisungen für das künftige praktische Verhalten abzuleiten. Für die Wissenschaft der Sozialpolitik liegt das Streben nach einer solchen wegeweisenden Tätigkeit besonders nahe. Es ist deshalb durchaus verständlich, daß sie immer von neuem versucht, aus ihren Untersuchungen und Erkenntnissen die gebotene Richtung künftigen Vorgehens zu ermitteln. Aber der praktische Wert solcher Versuche darf nicht überschätzt werden. In sozialpolitischen Dingen ist alles in Fluß und Bewegung, und nicht die Theorie, sondern vor allem die praktische Erfahrung muß hier entscheidend sein, und auch sie hat, wie gesagt,